

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

**Nähere Erläuterung auch Abänderung einiger Puncte der Vorläufigen
Bedingungen zur Errichtung einer hiesigen Brand-Entschädigungs-Gesellschaft**

Rostock: Müller, 1781

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828240620>

Druck Freier  Zugang 



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn828240620/phys_0001](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828240620/phys_0001)

DFG

Mk-5604 1-7

~~1158 b7.~~



- 1 Woddenfige Ordinarius s.
- 2 Refor. Gläubiger s.
- 3 Plificatorius exponens Brand. Confessio Gallicana
- 4 Woddenfige articularis s.
- 5 Fasten. Et Glandula s.
- 6 Ganglion van des foetig s.
- 7 Gezweigd leper habent s.
- 8 Articularis sic in den Heilten s.

2

Nähere
Erläuterung
auch
Abänderung einiger Puncte
der
Vorläufigen Bedingungen
zur
Errichtung
einer hiesigen
Brand-Entschädigungs-Gesellschaft.



Rostock,
gedruckt bey Christian Müller, E. E. Rath's Buchdrucker.
1781.

Wann bey der angefangenen Einzeichnung zu
der abgezweckten hiesigen Bränd-Entschä-
digungs - Gesellschaft bemerket worden,
daß der größte Theil der Einwohner, vor
Antheilnehmung an eben gedachtem Institute, die Ab-
änderung einiger der abgedruckten vorläufigen Bedin-
gungen gewünschet; so läßt E. E. Rath die mit Zu-
stimmung der Chrliebenden Bürgerschaft beliebte Abän-
derungen hiedurch zu Jedermanns Nachricht öffentlich
bekannt machen.

I.

Der erlittene Brandschade für ein jedes eingesez-
tes Haus, Bude oder Wohnung, soll nicht blos zu $\frac{1}{4}$,
sondern vielmehr ganz ohne Abzug, vergütet werden.

2.

Auch dann, wann durch Rücklosigkeit des Eigen-
thümers, dessen Ehefrau, seiner Kinder oder Domestiken,
das Feuer entstanden ist, soll dennoch die Vergü-
tung des Schadens nicht wegfallen, vielmehr der Scha-
de dem Eigenthümer auch in diesem Falle von dem In-
stitute vergütet werden; dagegen aber der an dem
Brande Schuldige die exemplarischste Obrigkeitliche
Ahndung zu gewärtigen haben.

3.

3.

Bey der Bestimmung des Werths der Häuser soll und mag auf alles, was Band- Wand- Nied- und Nagelfeste ist, Rücksicht genommen werden.

4.

Wann von dem Institute eintretender Bedenklichkeiten halber eine Taxation verfüget wird; so soll diese ohne Beschwerde des Eigenthümers auf Kosten der Gesellschaft geschehen, es wäre denn daß bey der Taxation sich ergeben würde, daß der Eigenthümer den Werth seines Hauses zum vierten Theile höher angegeben wie es geschätzet worden, als in welchem Falle die Kosten der Taxe den Eigenthümer treffen.

5.

Der entweder durch freywillige Bestimmung des Eigenthümers, oder durch Verfügung der Gesellschaft, heraus gebrachte Werth der eingezzeichneten Wohnungen soll auf keine Art und Weise bey dem Schosse je zur Norm genommen werden.

6.

Derjenige dem sein Haus abbrennt ist nur schuldig, ein solches Haus wieder aufzubauen, als er für das ihm von dem Institute vergütete eingezetzte Quantum zu thun vermag.

7.

Den Eigenthümern der in dieser Gesellschaft versicherten Wohnungen steht nicht frei, solche in mehreren Gesellschaften versichern zu lassen.

8.

8.

Sollte der Eigenthümer, dem das Haus abgebrannt, wider Vermuthen nicht wieder bauen wollen; so ist, damit die Stadt darunter nicht leide, das Institut besugt, diese Baute für das entgegen zu nehmen: die Vergütungs-Quantum zu beschaffen, jedoch verbleiben denen Creditoribus, welche in dem abgebrannten Hause Gelder stehen gehabt, ihre vorigen Rechte an demselben, auch an und in dem neuen Hause völlig vorbehalten. Gleich nun

9.

durch Rath- und Bürger-Schluß feste gesetzet worden, daß alle Stadt- Kirchen- und Hospital- Gebäude in diese Brand- Asssecurations- Gesellschaft mit verzeichnet werden sollen; so bleibt

10.

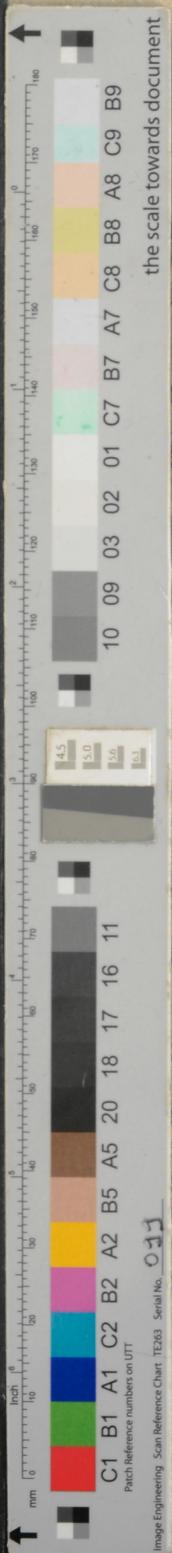
die Einzeichnung der Häuser vor den Thören zur Zeit noch auf sich beruhen; dagegen wird sonst

II.

nunmehr unverzüglich mit der weitern Einzeichnung der Häuser in der Stadt auf der hiesigen Krieges-Kasse alle Tage Vor- und Nachmittags verfahren werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 13ten Januar 1781.

J. C. T. STEVER.
Protonotar.





Brandtentschädigungs / Gesellschaft.

19

§7.

und wird in die-
t geduldet, daß
Contractaetsart, ei-
nen Beitrag auf-
den andern über-
darf kein Haus-
festquin den Bei-
nem Miethsmann
Beitrags aufbür-
ben ihn überneh-
as thut, der muß
riplum desjenigen
chen er einem an-
der für einen an-
der geleistet hat.
nur dem Grund-
ragens entgegen;
t auch dies her-
inahrhaftesten, mit-
en Städten, die
ausherren, und
hrhaftesten, mithin
Hausherren den
ht ihren Beitrag

§8.

er ganzer für fel-
n, oder städt-
von ausgenom-
nn also contra-
den Brandbei-
i, vermöge Con-

tracte, in ihrem Gebrauch habenden
Hofgebäude übernehmen müssen; Nicht
aber für diesenigen Gebäude im Gu-
te, welche Holländer, Schäfer, Schmie-
de, und dergleichen kleine Pächter,
Bauer, oder Einlieger bewohnen.
Gegen Übernahmeung dieses Beitrags
aber fällt auch die Clausul im Con-
tracte hinweg, daß der Pächter für
diesenigen Brandschaden einstehe, wel-
cher durch seine oder der Seinigen
Schuld oder Unvorsichtigkeit veran-
lasset werden würde.

Art. 59.

Welcher Pächter eines ganzen Hos-
ses, für die in seinem Gebrauch ha-
benden Hofgebäude, den Brandbei-
trag nicht übernehmen will, der wird
in der Societaet als ein Miethsmann
behandelt und angesehen; Jedoch al-
so: Dafß er für die in seinem Ge-
brauch habenden Hofgebäude nur die
Hälftje desjenigen Beitrags, als Miets-
mann, leistet, welcher darauf, nach
dem ganzen Quanto, wofür diese Ge-
bäude eingeschrieben sind, fällt.

Art. 60.

Diese Societaet hält keine Kasse:
Sondern es wird nur alsdann Bei-
trag geleistet, wenn Brandschade ge-
wesen ist.

E 2

Art.